

BEITRAGSORDNUNG 2018

Apotheken-Inhaber pro Versorgungsbereich	250,00 EUR jährlich
Apotheken-Mitarbeiter	100,00 EUR jährlich

Besondere Bestimmungen:

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderquartals beitreten, haben, unabhängig vom Beitrittszeitpunkt, den Beitrag eines Quartals zu entrichten.
2. Wird eine Apotheke in Form einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG) betrieben und ist jeder Gesellschafter Mitglied des BVKA, entsprechen der Mitgliedsbeitrag und das Stimmrecht der Gesellschafter denen eines einzelnen ordentlichen Mitgliedes.
3. Der Mitgliedsbeitrag für Apotheken-Inhaber beträgt mindestens 250,00 EUR jährlich. Bei einer Tätigkeit in mehr als einem Versorgungsbereich erhöht sich der Mindestbeitrag um die Anzahl der Versorgungsbereiche.
4. Der Mitgliedsbeitrag für Apotheken-Mitarbeiter beträgt 100,00 EUR pro Jahr.

Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung des BVVA e.V. am 07.06. 2018